

BEBAUUNGSPLAN
KERNZONE WINKEL
**EXEMPLAR FÜR DIE MITWIRKUNG UND
KANTONALE VORPRÜFUNG**
SONDERBAUVORSCHRIFTEN



I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Geltungsbereich und Bestandteile	3
	Art. 2 Übergeordnetes Recht, Ausnahmen	3
	Art. 3 Zweck und Ziele	3
II.	BEBAUUNG	4
	Art. 4 Baubereiche Hochbauten	4
	Art. 5 Pflichtbaulinien	4
	Art. 6 Volumenschutz	4
	Art. 7 Baubereiche Nord und Baubereich Nebennutzflächen	4
	Art. 8 Baubereiche Süd	5
	Art. 9 Baubereich unterirdische Bauten	5
	Art. 10 Bereich Hotel Sternen und Nebennutzfläche Hotel Sternen	5
	Art. 11 Bauliche Regelung Parz. Nr. 170	5
	Art. 12 Bauliche Regelung Parz. Nr. 856	6
III.	GESTALTUNGSANFORDERUNGEN / AUSSENRAUM	6
	Art. 13 Neu- und Ersatzbauten	6
	Art. 14 Aussenraum / Umgebung	6
	Art. 15 Natursteinmauer	6
IV.	FREIRAUMGESTALTUNG	6
	Art. 16 Nachgelagertes Verfahren zur Freiraumgestaltung	6
	Art. 17 Umgebung Kapelle / Bezug historischer Kern	7
	Art. 18 Sternengärtli	7
	Art. 19 Aussenbereich Sternen	7
	Art. 20 Riedpark mit öffentlichem Zugang	7
	Art. 21 Freihaltebereiche	7
	Art. 22 Bepflanzung	8
	Art. 23 Geschützter Baumbestand	8
V.	UMWELT	8
	Art. 24 Grünbereich Gewässerraum See	8
	Art. 25 Nährstoffhaushalt	8
	Art. 26 Moorhydrologie	8
	Art. 27 Amphibien	9
	Art. 28 Ökologische Vernetzung	9
	Art. 29 Energieeffizienz	9
VI.	ERSCHLIESSUNG / PARKIERUNG	9
	Art. 30 Parkierung	9
	Art. 31 Zugang Ein- und Auswasserungsstelle	10
VII.	QUALITÄTSSICHERUNG / SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 32 Qualitätssicherung	10
	Art. 33 Inkrafttreten	10
EINLAGE		12
	Bebauungsplan verkleinert (siehe Separatdruck)	12

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. ... des Gemeinderates vom ...
- gestützt auf Art. 9 Bst. i, Art. 29 und 30 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung Horw vom 25. November 2007
- gestützt auf § 17 Abs. 1 Ziff. a und 65 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Bestandteile

1 Der Geltungsbereich umfasst den im Situationsplan bezeichneten Perimeter.

2 Der Bebauungsplan "Kernzone Winkel" besteht aus folgenden verbindlichen Teilen:

- Sonderbauvorschriften
- Situationsplan 1:500

3 Der Planungsbericht sowie die Berichte "Fachbericht Riedschutz / Amphibien" (31.08.2014) inkl. der "Ergänzungen zu den hydrologischen Aspekten" (23.10.2014), "Freiraumentwicklung Kapelle, Sternenpark, Sternenmätteli, Seehotel" (09.01.2018) und "Naturschutzfachliche Lösungsvorschläge für die Vernetzung des Steinibachrieds mit benachbarten Landlebensräumen" (19.01.2018), dienen ausschliesslich der Erläuterung und sind keine verbindlichen Bestandteile des Bebauungsplans.

Art. 2

Übergeordnetes Recht, Ausnahmen

1 Soweit in den Bestimmungen des Bebauungsplans nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR), des Zonenplans (ZP) und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

2 Die zwingenden Bestimmungen des BZR und des ZP sowie das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht bleiben vorbehalten.

3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des Bebauungsplans bewilligen, wenn damit keine Mehrausnutzung verbunden ist und wenn die Abweichung zu einer gesamthaft besseren Lösung führt.

Art. 3

Zweck und Ziele

1 Der Bebauungsplan "Kernzone Winkel" schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des historischen Ortsteils Winkel und regelt die Bebaubarkeit und die Erschliessung der einzelnen Parzellen.

2 Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt:

- Schutz und massvolle Weiterentwicklung des historischen Ortsteils Winkel
- Festsetzung von Neu- und Ersatzbauten
- Qualitätsvolle Gestaltung der Bebauung und des Freiraums
- Verbesserung und Sicherstellung des Auftakts zur Kernzone und des Bezugs zum See
- Ökologische Vernetzung von Ried und Bodebachtobel

3 Sämtliche Bauten und Anlagen sind für sich, in ihrem Zusammenhang mit der baulichen Umgebung im Ganzen - dem Ortsbild - und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sie hinsichtlich Massstäblichkeit, Proportionierung und Gliederung der Bauvolumen, Formensprache sowie Materialisierung und Farbgebung eine überdurchschnittliche Qualität aufweisen und eine vorzügliche Gesamtwirkung erzielen.

II. BEBAUUNG

Art. 4

Baubereiche Hochbauten

1 Die Baubereiche Hochbauten sind durch Baulinien begrenzt und bezeichnen die maximal bebaubaren Flächen. Über die Baulinien vorspringende Gebäudeteile, mit Ausnahme von Dachvorsprüngen und Balkonen, sind nicht zulässig.

2 Balkone dürfen maximal 1.50 m über die Baulinien hinausragen und in ihrer Gesamtbreite höchstens ein Drittel der entsprechenden Fassadenlänge betragen.

3 Bauten und Kleinbauten, welche über dem Terrain liegen, dürfen nur innerhalb dieser Baubereiche erstellt werden. Ausgenommen davon ist die Bestimmung zur Nebennutzfläche Hotel Sternen.

Art. 5

Pflichtbaulinien

Die Pflichtbaulinie regelt die Stellung der Bauten zum Strassenraum oder bezeichnet den Baubereich eines schützenswerten Gebäudes. Sie gilt über alle realisierten Geschosse exkl. Attikageschosse. Neubauten sind zwingend auf die Pflichtbaulinie zu stellen. Von der Pflichtbaulinie darf nur in begründeten Fällen und unter Beachtung der Einpassung ins Ortsbild abgewichen werden.

Art. 6

Volumenschutz

1 Die Bauten mit Volumenschutz sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen und in ihrer Bausubstanz grundsätzlich zu erhalten. Volumenerweiterungen und Eingriffe in die bestehende Bausubstanz sind ausnahmsweise zulässig, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.

2 Die Bauten mit Volumenschutz dürfen ausnahmsweise abgebrochen werden, wenn die Bausubstanz aus bautechnischen Gründen nicht mehr erhalten werden kann, eine Baubewilligung für einen Ersatzbau vorliegt und die Ausführung dieses Ersatzbaus gesichert ist. Ersatzbauten müssen an gleicher Stelle und mit den gleichen Ausmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch für das Ortsbild und aus wohngygienischen Gründen eine gesamthaft bessere Lösung entsteht. Der Gemeinderat kann zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen Sicherheitsleistungen (wie Bankgarantie usw.) verlangen sowie Experten und Gutachten zu Lasten der Gesuchsteller beiziehen.

Art. 7

Baubereiche Nord und Baubereich Nebennutzflächen

1 Innerhalb der Baubereiche Nord sind Bauten mit einer maximalen Gesamthöhenkote von 448.00 m ü. M. zulässig. Neubauten dürfen maximal über 2 Vollgeschosse verfügen.

2 In den Baubereichen Nord sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 25° zulässig. Dachaufbauten (Lukarnen) sind nicht zulässig.

3 Im Baubereich Nebennutzflächen gemäss SIA 416 sind Bauten mit der maximalen Höhe entsprechend der Oberkante der Natursteinmauer (gemäss Art. 15) mit begrünten Dachflächen zulässig.

4 Unter Einhaltung von Art. 20 Abs. 3 darf der Baubereich Nord 1 um maximal 5 m in nordwestliche Richtung, der Baubereich Nord 2 um maximal 2,5 m in südöstliche Richtung parallel zur Winkelstrasse verschoben werden, wenn dies der besseren Einordnung ins Ortsbild dient. Der Baubereich Nebennutzflächen verlängert sich um das jeweils identische Mass.

Art. 8 Baubereiche Süd

1 Innerhalb der Baubereiche Süd gelten für die Neubauten die maximale Höhenkote des gewachsenen Terrains von 435.20 m ü. M und eine maximale Gesamthöhenkote von 449.20 m ü. M.

2 Neubauten dürfen maximal über 3 Vollgeschosse verfügen und haben ein Sockelgeschoss mit einer Höhe von mindestens 0,80 m aufzuweisen.

3 In den Baubereichen Süd sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 25° in der im Plan vermerkten Firstrichtung zulässig. Dachaufbauten (Lukarnen) sind nicht zulässig.

4 Entsorgungseinrichtungen und Veloabstellplätze sind entlang der Winkelstrasse, ausserhalb des Freihaltebereichs zu platzieren.

Art. 9 Baubereich unterirdische Bauten

1 Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile dürfen nur innerhalb des Baubereichs für unterirdische Bauten und / oder innerhalb der Baubereiche erstellt werden.

2 Der Zustrom von Hangwasser zur Riedfläche darf durch unterirdische Bauten nicht unterbunden werden. Deren Bodenplatte muss auf einer wasserdurchlässigen Schicht stehen und der unterirdische Baukörper muss vom Wasser umflossen werden können.

3 Die Lagen der Zufahrtsrampen für die Einstellhallen sind im Situationsplan schematisch eingetragen.

Art. 10 Bereich Hotel Sternen und Nebennutzfläche Hotel Sternen

1 Eine Erweiterung des Gebäudes ist über das bestehende Volumen hinaus unter Vorbehalt von Abs. 3 einzig für den Zweck des Gastgewerbes und des Hotelbetriebes zulässig.

2 Im Erdgeschoss und im Aussenbereich zwischen Gasthaus und See müssen vorwiegend publikumsorientierte Nutzungen vorgesehen sein. Die Ausgestaltung des Aussenbereichs hat in Abstimmung mit Art. 18 zu erfolgen.

3 Eine Umnutzung des Gebäudes oder ein Um- oder Neubau verbunden mit einer Nutzungsänderung, ist nur mit einem Gestaltungsplan oder der Anpassung des vorliegenden Bebauungsplans zulässig.

4 Auf den Parzellen Nr. 452 und 457 darf eine eingeschossige Infrastrukturbauwerke für Veloabstellplätze, Entsorgung und Ähnliches für den Hotelbetrieb Sternen erstellt werden. Diese Infrastrukturbauwerke muss in Abstimmung mit Art. 18 erstellt werden und darf die Qualität der Freiraumsituation der Umgebung Kapelle und des historischen Ortskerns nicht beeinträchtigen.

Art. 11 Bauliche Regelung Parz. Nr. 170

Bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen auf der Parz. Nr. 170 sind mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.

Art. 12
Bauliche Regelung Parz. Nr. 856

1 Erweiterungen und Veränderungen sind im Rahmen des Besitzstandes möglich. Sie haben auf den bestehenden Bau Rücksicht zu nehmen und müssen eine gute Gesamtwirkung ergeben.

2 Ein allfälliger Neu- oder Ersatzbau hat sich in seinem Volumen am heutigen Zustand zu orientieren und einen Strassenabstand von mind. 2.50 m einzuhalten. Die Höhe des bestehenden Gebäudes darf durch einen Neubau nicht überschritten werden.

III. GESTALTUNGSANFORDERUNGEN / AUSSENRAUM

Art. 13
Neu- und Ersatzbauten

1 Bauliche Veränderungen in der Umgebung von denkmalgeschützten Objekten dürfen nur unter Einbezug der Denkmalpflege erfolgen.

2 Sämtliche Neu- und Ersatzbauten sind so zu gestalten, dass sie bezüglich Volumen, Abmessungen, Geschossigkeiten und Dachformen dem Charakter des historischen Ortsbildes entsprechen oder diesen weiterentwickeln.

3 Die Materialisierung und Farbgebung der Neu- und Ersatzbauten sind auf den Charakter des Ortsbildes abzustimmen. Die Fassaden sind harmonisch zu gestalten und die Befensterung ist gleichmässig anzuordnen. Auskragungen, wie Balkone, sind zurückhaltend zu gestalten.

4 Technisch notwendige Aufbauten sind so in die Gebäudegestaltung zu integrieren, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

Art. 14
Aussenraum / Umgebung

1 Die Gestaltung des Aussenraums hat dem Ortsbild zu entsprechen.

2 Dem Übergang vom Ried zum "Festland" ist bei der Ausgestaltung besondere Beachtung zu schenken. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Vorschriften des Grünbereichs Gewässer-raum See.

3 Für die Gestaltung der Umgebung ist eine Fachperson beizuziehen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Anforderungen zum Schutz und Aufwertung der Riedflächen sowie zu den Bedürfnissen der Amphibien.

4 Mit jedem Baugesuch muss ein Umgebungsplan eingereicht werden.

Art. 15
Natursteinmauer

Als Abschluss der Privatparzellen bei der Winkelstrasse ist gemäss Situationsplan eine durchgehende Natursteinmauer mit einer maximalen Höhe von 1.20 m zu erstellen. Diese kann einzig für Erschliessungsanlagen oder für ökologische Vernetzung der Lebensräume unterbrochen werden.

IV. FREIRAUMGESTALTUNG

Art. 16
Nachgelagertes Verfahren zur Freiraumgestaltung

Die Freiraumgestaltung im Bereich Umgebung Kapelle / Bezug historischer Kern, im Bereich Sternengärtli und im Aussenbereich Sternen ist durch die Gemeinde in einem dem Bebauungsplan nachgelagerten Verfahren auszuarbeiten. Für die Projektierung sind Fachpersonen beizuziehen.

Art. 17

Umgebung Kapelle / Bezug historischer Kern

1 Bei baulicher Veränderung ist die Umgebung der Kapelle mit Blickbezug zum historischen Ortskern auszugestalten. Die bestehenden Bäume sind nach Möglichkeit in die Gestaltung zu integrieren.

2 Die Anordnung der Parkierung erfolgt in Abstimmung mit der Freiraumgestaltung.

3 Die See- und Winkelstrasse sind im Bereich der Umgebung der Kapelle und dem historischen Kern als Mischverkehrsflächen auszugestalten.

Art. 18

Sternengärtli

1 Der öffentliche Grünraum (Sternengärtli) ist als parkartiger Aussenraum zu erhalten und bei Veränderungen in die Umgebungsgestaltung der Kapelle miteinzubeziehen.

2 Die Erstellung publikumsorientierter Kleinbauten ist zulässig.

3 Angrenzend an den öffentlichen Grünraum erfolgt die Anordnung der Parkierung in Abstimmung mit der Umgebungsgestaltung der Kapelle.

Art. 19

Aussenbereich Sternen

1 Der Aussenbereich Sternen dient den Nutzern des Bereichs Hotel Sternen als Aufenthaltsfläche.

2 Abgrabungen, Aufschüttungen und Einfriedungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass der Hochwasserschutz gewährleistet und die Funktionen des Gewässers gegenüber dem heutigen Zustand nicht verschlechtert werden.

3 Kleinere Infrastrukturbauten, die der Aussennutzung des Restaurants dienen (z.B. Buffet, Grill), sind zulässig.

4 Der Teilbereich A kann als gedeckte Terrasse genutzt und mit einem festinstallierten Sonnenschutz versehen werden. Die Installation darf die Höhenkote von 439.00 m ü. M. nicht überragen.

5 Im Teilbereich B dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Art. 20

Riedpark mit öffentlichem Zugang

1 Der Riedpark dient als Übergang des Steinibachrieds und ist standortgerecht und ökologisch aufzuwerten.

2 Die Erstellung von Infrastruktur für das Naturerlebnis und die extensive Erholungsnutzung durch die Öffentlichkeit ist unter Berücksichtigung von Art. 21 und Art. 24 zulässig, wenn dies dem Zweck des Riedparks und der ökologischen Aufwertung nicht entgegen wirkt.

3 Der Zugang zum Riedpark ist dauernd für die Öffentlichkeit und den Unterhalt zu gewährleisten. Der Zugang erfolgt von der Winkelstrasse über Parzelle Nr. 439 (BR 2857) und vom Hotel Sternen über die Parz. Nr. 452 oder 457.

Art. 21

Freihaltebereiche

1 Die im Situationsplan eingetragenen Freihaltebereiche dienen der Erhaltung der Sichtbeziehungen von der Winkelstrasse zum Steinibachried.

2 Die Freihaltebereiche sind von Parkierungsanlagen und von oberirdischen Anlagen, welche die Sichtbeziehungen zum Steinibachried beeinträchtigen, freizuhalten. Zulässig sind in den Freihaltebereich ragende Dachvorsprünge und Balkone, letztere sind so auszugestalten, dass die Sichtbeeinträchtigung minimiert wird.

3 Zwischen den Baubereichen Nord 1 und Nord 2 ist über dem Sockelgeschoss ein Freihaltebereich von mindestens 13 m Breite von Bauten und Anlagen freizuhalten.

Art. 22
Bepflanzung

1 Es sind lediglich einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

2 Die Platanen südöstlich des historischen Kerns sind bei Abgang durch einheimische Bäume (Bergahorn – *Acer pseudoplatanus*, Winterlinde – *Tilia cordata*, Hängebirke – *Betula pendula*, Stieleiche – *Quercus robur*, Rotbuche – *Fagus sylvatica*) zu ersetzen.

Art. 23
Geschützter Baumbestand

Der geschützte Baumbestand ist zu erhalten. Bei Abgang ist charaktergleicher Ersatz zu leisten.

V. UMWELT

Art. 24
Grünbereich Gewässerraum See

Der Grünbereich Gewässerraum See bezeichnet den Gewässerraum stehende Gewässer gemäss Art 41b Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 25
Nährstoffhaushalt

1 Im Gebiet südwestlich der Winkelstrasse bis zum Ried dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert werden (z.B. Komposthaufen). Es sind technische Vorkehrungen zu treffen, die das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried verhindern. Im Rahmen der Umgebungsgestaltung ist dies entsprechend erkennbar zu machen.

2 Oberflächenwasser von Vorplätzen und Tiefgaragen sowie Dachwasser darf nicht ins Ried eingeleitet werden.

Art. 26
Moorhydrologie

1 Dem Wasserhaushalt in der Riedfläche ist bei der Erstellung einer Baugrube besondere Beachtung zu schenken.

2 Durch die Baugrube verursachte Wasserdefizite im Bereich des Rieds müssen mit gleichwertigem Wasser ausgeglichen werden. Es darf kein belastetes Wasser in die Riedfläche eingeleitet werden.

3 Temporäre oder dauernde Ablagerungen von Erdmaterial in der Riedfläche sind nicht zulässig.

4 Für die Planung und den Bau von Tiefbauten ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Fachperson beizuziehen, die sicherstellt, dass der Wasserhaushalt des Steinibachrieds und des Hangwassers während und nach der Bauphase unverändert erhalten bleibt.

5 Mit dem Baugesuch sind die Massnahmen zu Gunsten der Moorhydrologie während der Bauzeit und im Betrieb nachzuweisen.

Art. 27
Amphibien

1 Bei jeder baulichen Veränderung ist zu prüfen, ob die Bedingungen für die Amphibien verbessert werden können. Führen die baulichen Veränderungen zu einer Verschlechterung, ist diese nicht bewilligungsfähig.

2 Während der Bauzeit sind Massnahmen zum Schutz der Amphibien zu treffen.

3 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis gemäss Abs. 1 durch eine Fachperson beizubringen.

Art. 28
Ökologische Vernetzung

1 Die ökologische Vernetzung dient der Verbindung von Amphibienlaichgebieten (Steinibachried und See) mit den Amphibienlandlebensräumen (Bodenbachtobel).

2 Die Massnahmen zu Gunsten der ökologischen Vernetzung sind mit der Umgebungsgestaltung Kapelle abzustimmen.

3 Massnahmen zur ökologischen Vernetzung sind durch die Gemeinde in einem dem Bebauungsplan nachgelagerten Verfahren auszuarbeiten. Für die Projektierung ist eine Fachperson beizuziehen.

Art. 29
Energieeffizienz

1 Es sind nur energieeffiziente Neubauten zulässig.

2 Diesem Standard entsprechen Bauten, die den Zielwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 zum Heizwärmebedarf oder eine Zertifizierung des Labels Minergie mit dem Zusatz P oder A erreichen.

3 Bei einer Änderung der Norm hat der Gemeinderat diese Anforderung zu überprüfen und bei Bedarf zu lockern oder zu verschärfen.

VI. ERSCHLIESSUNG / PARKIERUNG

Art. 30
Parkierung

1 Die Anzahl der erforderlichen bzw. zulässigen Auto- und Veloabstellplätze richtet sich nach dem gültigen Parkplatzreglement. Sie wird im jeweiligen Baubewilligungsverfahren verbindlich festgelegt. Werden in einem Baubereich weniger Autoabstellplätze realisiert als gemäss Parkplatzreglement erforderlich, muss mit dem Baugesuch der Nachweis erbracht werden, dass die Parkierung nicht auf die Umgebung ausgelagert wird.

2 Die schematischen Lagen der Ein- / Ausfahrten sind im Situationsplan festgelegt. Sie haben sich gut in die Überbauung bzw. das Ortsbild zu integrieren.

3 Für die Baubereiche Süd 1 und Süd 2 hat die Zufahrt zur unterirdischen Parkierung gemäss Situationsplan nördlich der Baubereiche ab der Winkelstrasse zu erfolgen. Die Zufahrt ist in das Gebäude zu integrieren. Für die Nutzungen der Baubereiche Süd 1 und Süd 2 können die Besucherparkplätze ober- oder unterirdisch angeordnet werden.

4 Für die Parz. Nr. 856 besteht die Option einer eigenen Zufahrt zur unterirdischen Parkierung gemäss Situationsplan an der Winkelstrasse. Die Zufahrt ist in das Gebäude zu integrieren.

5 Die Parkierung für die Baubereiche Nord 1 und Nord 2 ist in diesem und im Baubereich Nebennutzflächen zu integrieren.

Art. 31
Zugang Ein- und Auswasserungsstelle

Der Zugang zur Bootwasserungsstelle ist zu erhalten.

VII. QUALITÄTSSICHERUNG / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32
Qualitätssicherung

1 Zur Sicherstellung der verlangten hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität sowie der ökologischen Vernetzung im ganzen Bebauungsplanperimeter kann die Gemeinde Fachberater aus Architektur und/oder Landschaftsarchitektur sowie Ökologie und Naturschutz beiziehen.

2 Die Baugesuchsteller sind verpflichtet, der Gemeinde ihre Projektvorschläge bereits in der Vorprojektphase zur Vorprüfung zu unterbreiten. Besonders bewertet werden die architektonische Gesamtwirkung, die qualitätsvolle Gestaltung des Freiraums sowie die ökologischen Auswirkungen des Projekts.

3 Der Planungsbericht des Bebauungsplans und die in Art. 1 Abs. 3 aufgeführten Fachberichte dienen dabei als Beurteilungsgrundlage. Fachberaterstellungen sind Teil der Baugesuchunterlagen und sind mit dem Baugesuch öffentlich aufzulegen.

4 Genügen die vorgelegten Vorprojekte für die Bauten den gestellten Qualitätsanforderungen, insbesondere Art. 13 'Neu- und Ersatzbauten' und Art. 14 'Aussenraum / Umgebung' nicht, kann der Gemeinderat für die relevanten Baubereiche ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren nach den Grundsätzen der massgebenden SIA-Ordnungen verlangen.

Art. 33
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Kernzone Winkel" tritt nach Beschlussfassung des Einwohnerrates der Gemeinde Horw und mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

E i n l a g e

Bebauungsplan verkleinert (siehe Separatdruck)

T a b e l l e

Änderungen des Bebauungsplans Kernzone Winkel vom ...

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung